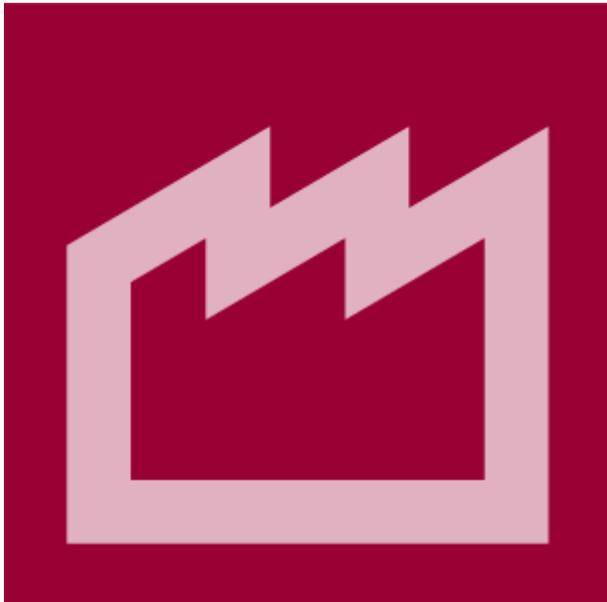


Unternehmensregister-System



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/12/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<i>Bezeichnung der Statistik:</i> Unternehmensregister-System	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungseinheiten:</i> Unternehmen, Unternehmensgruppen, Rechtliche Einheiten und Niederlassungen (örtliche Einheiten).• <i>Erhebungsinhalte:</i> Hilfsmerkmale (Name, Adresse), Ordnungsmerkmale (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte) von Unternehmen, Unternehmensgruppen, Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen, Angaben zu den Kontrollverhältnissen zwischen den Rechtlichen Einheiten.• <i>Zweck der Statistik:</i> Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtsreise und Stichproben, Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen, Bereitstellung von Strukturdaten sowie Informationen zur Unternehmensdemografie.• <i>Hauptnutzer:</i> Erhebungsbereiche der amtlichen Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat), Nutzer aus Wissenschaft und Forschung.	
3 Methodik	Seite 6
<i>Art der Datengewinnung:</i> Pflege des statistischen Unternehmensregisters (im Folgenden Unternehmensregister genannt) grundsätzlich anhand von Daten, die bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits vorhanden sind (Verwaltungsdaten) und Statistikdaten sowie Aktualisierung durch Rückläufe aus statistischen Erhebungen.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die Qualität der im Unternehmensregister gespeicherten Angaben wird größtenteils von der Datenlage der zur Führung und Pflege verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten bestimmt.• <i>Gesamtbewertung:</i> Zur Darstellung wirtschaftlicher Strukturen geeignet.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
Im Dezember 2019 wurden die Daten aus dem Unternehmensregister zum Berichtsjahr 2018 veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
Vergleiche zwischen Bundesländern sind möglich, da nach einem methodisch abgestimmten einheitlichen Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung der Verwaltungs- und Statistikdaten sowie zur Führung des Unternehmensregisters vorgegangen wird, das auf einer gemeinsamen technischen Plattform, dem Unternehmensregister-System, umgesetzt wird.	
7 Kohärenz	Seite 8
Bei Vergleichen der Ergebnisse des Unternehmensregisters mit einzelnen Fachstatistiken ist zu beachten, dass unterschiedliche methodische Grundlagen und Besonderheiten zu abweichenden Ergebnissen führen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (WiSta).• Statistik-Portal, Datenbank GENESIS, Regionaldatenbank	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 9
Keine.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Das Unternehmensregister erfasst alle Unternehmen, die eine zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) beitragende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und im Inland ihren Sitz haben, die Rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen sowie deren Niederlassungen. Außerdem werden die Verflechtungen von Rechtlichen Einheiten innerhalb von Unternehmensgruppen geführt.

Auswertungen aus dem Unternehmensregister enthalten alle wirtschaftenden Einheiten, die beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten, und deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem der Abschnitte B bis N oder P bis S der WZ2008 liegt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unternehmen, Unternehmensgruppen, Rechtliche Einheiten und Niederlassungen (örtliche Einheiten).

1.3 Räumliche Abdeckung

Vom Statistischen Bundesamt werden Ergebnisse für Deutschland und ausgewählte Ergebnisse nach Bundesländern dargestellt.

Tiefer gegliederte Ergebnisse nach Ländern, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden können bei den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr (Umsatz) bzw. der Berichtszeitpunkt ist der 31.12. des Berichtsjahres (Beschäftigte und qualitative Angaben, wie bspw. Wirtschaftszweig oder amtlicher Gemeindegchlüssel).

Nach Abschluss des jährlichen Verarbeitungsturnus erfolgt die Auswertung für das entsprechende Berichtsjahr (zuletzt 2018) zum Zeitpunkt der Erstellung des jährlichen Registerstandes (zuletzt zum 30.09.2019).

1.5 Periodizität

Jährliche Auswertungen und Veröffentlichungen aus dem Unternehmensregister. Die Pflege der Informationen des Unternehmensregisters erfolgt anhand unterjähriger und jährlicher Informationen aus Verwaltungs- und Statistikquellen und statistischen Erhebungen (siehe 3.1. Konzept der Datengewinnung).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke (Abl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6)
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Abl. L 76 vom 30.03.1993, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 192/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten (Abl. L 67 vom 12.3.2009, S. 14)
- Verordnung (EU) Nr. 1097/2010 der Kommission vom 26. November 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Zentralbanken. (Abl. L 312 vom 27.11.2010, S. 1)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze vom 21. Juli 2016
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 04. November 2010 (BGBl. I S. 1480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 9 StatRegG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anforderung Merkmale für örtliche Einheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich übermitteln.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Wirtschaftlichen Einheiten (in der Definition der Monopolkommission), Rechtliche Einheiten oder fachlichen Teile von Wirtschaftlichen Einheiten übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die angewandten Geheimhaltungsverfahren sind u. a. die primäre Geheimhaltung mit Blick auf die Einzeldaten sowie die Unterdrückung von Zellen.

Es werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, deren Veröffentlichung das Statistikgeheimnis verletzen würde (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen sowie maschinellen Korrekturen. Durch Rückfragen bei den jeweiligen Landesämtern werden Unplausibilitäten geklärt und korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Das statistische Unternehmensregister zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Vollständigkeit aus. Jedoch ist keine Aussage über den wirtschaftlichen Beitrag der Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen möglich, die unter den Erfassungsgrenzen der zur Pflege des Unternehmensregisters verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Allerdings ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser „Kleinstunternehmen“ eher gering. In den letzten Jahren wurden wesentliche Aktualitätsgewinne erzielt. Inzwischen werden Daten des Unternehmensregisters im auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahr veröffentlicht. Näheres siehe 4.1.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstellen für statistische Zwecke ein oder mehrere harmonisierte Register als Hilfsmittel für die Vorbereitung und Koordinierung von Erhebungen, als Informationsquelle für die statistische Analyse der Unternehmenspopulation und ihrer Demografie, für die Verwendung von Verwaltungsdaten und für die Identifizierung und den Aufbau statistischer Einheiten.

Das Unternehmensregister enthält für alle in Deutschland wirtschaftlich aktiven Unternehmen, Unternehmensgruppen, Rechtlichen Einheiten und deren Niederlassungen Angaben zu Hilfsmerkmalen (Name, Adresse), Ordnungsmerkmalen (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte). Es stellt somit ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der wirtschaftsstatistischen Erhebungen, zur Entlastung der Wirtschaft von Berichtspflichten sowie ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Verknüpfung statistischer Daten mit Dateien aus administrativen und externen Quellen dar, ohne das eine rationelle und belastungsarme Statistik nicht durchführbar wäre. Die wichtigsten Merkmale sind:

- Registerkennnummer
- Name und Anschrift im Klartext
- Regionalcode (Gemeindeschlüssel)
- Wirtschaftliche Tätigkeit gemäß WZ 2008
- Rechtsform (bei Rechtlichen Einheiten)
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Umsatz
- Verweis auf andere Register (Kennnummern)
- Abbildung des Zusammenhangs von Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen
- Abbildung des Zusammenhangs von Unternehmen und Rechtlichen Einheiten

- Handwerkseigenschaft
- Angaben zu Kontrollverhältnissen zwischen Rechtlichen Einheiten innerhalb von Unternehmensgruppen
- Statistiken, zu denen die Einheit meldet

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Zuordnung der Einheiten zu Wirtschaftszweigen liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Jede Einheit ist auch regional über den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Unternehmen:** Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.
- **Unternehmensgruppe:** Die Unternehmensgruppe vereinigt Unternehmen, die rechtlich-finanzielle Beziehungen untereinander haben. In der Unternehmensgruppe kann es — insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik usw. anbetrifft — mehrere Entscheidungszentren geben. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens vereinen.
- **Rechtliche Einheit:** Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.
- **Niederlassung:** Eine Niederlassung ist eine örtliche Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Zur Niederlassung gehören auch örtlich und organisatorisch angegliederte Teile.
- **Steuerbarer Umsatz:** Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.
- **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:** Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Details siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Statistik:

- Notwendige Infrastruktur für die Wirtschaftsstatistik bzgl. der Planung, Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Erhebungen
- Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtskreise und Stichproben
- Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen und damit Entlastung der Wirtschaft
- Bereitstellung von Strukturdaten über nahezu alle Wirtschaftsbereiche hinweg
- Auswertungen zu speziellen Fragestellungen (bspw. Unternehmensdemografie)
- Übermittlung eines Registerauszugs an die Städte- und Kommunalstatistik

Zu den Hauptnutzern gehören:

- Erhebungsbereiche in allen Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
- Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)
- Städte- und Kommunalstatistiker
- Nutzer aus Wissenschaft und Forschung
- Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen und Unternehmen

2.3 Nutzerkonsultation

Bei der Weiterentwicklung des Unternehmensregisters werden verschiedene Gremien (Fachstatistiken, nationale Statistiken, EU-Gremien) intensiv mit einbezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Unterjährige bzw. jährliche Aktualisierung durch die im StatRegG genannten Verwaltungs- und Statistikdaten.

Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (monatliche Umsatzsteuerdateien (Vor Anmeldung) von Finanzverwaltungen der Länder (Oberfinanzdirektionen, Finanzämtern und anderen); jährliche Organschaftsdatei des Bundeszentralamts für Steuern - BZSt)
- Monatliche Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) über Betriebe und Beschäftigte
- Jährliche Dateien der Handwerkskammern

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Bereichserhebungen, Registerumfragen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des Unternehmensregisters.

Zur Pflege von Unternehmensgruppen werden Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters erworben. Hinzu kommen Angaben zu Kontrollbeziehungen zwischen Rechtlichen Einheiten aus anderen für die amtliche Statistik verfügbaren Quellen bzw. aus der amtlichen Statistik selbst.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Dateien der öffentlichen Verwaltung werden entweder direkt an das Statistische Bundesamt geliefert und zentral für die Verarbeitung durch die Statistischen Landesämter bereitgestellt (Finanzverwaltungen der Länder, BZSt, BA) oder von den regionalen administrativen Stellen direkt an die Statistischen Landesämter (Kammer-Dateien) übergeben.

Die Verarbeitung erfolgt dezentral in den Statistischen Ämtern der Länder, die für die Pflege der Registereinheiten verantwortlich sind.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Aufbereitung des Unternehmensregisters werden unplausible und ungültige Angaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geprüft und maschinell oder nach Rückfrage korrigiert. Im Rahmen der Verteilung der Umsätze bei Organschaften finden Schätzungen der Umsätze für die Organkreismitglieder statt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da die Daten überwiegend aus vorhandenen Registern administrativer Institutionen und statistischer Stellen erstellt werden, entsteht den im Unternehmenregister gespeicherten Einheiten keine zusätzliche Belastung für statistische Zwecke.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungs- und Statistikdaten gespeist und aktualisiert wird, vermag es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufzunehmen, die von den Verwaltungsbehörden zu einem bestimmten Berichtsmonat, Berichtsjahr bzw. Berichtsstichtag geliefert werden. Dies sowie die nicht in allen Fällen mögliche Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen kann zu Ungenauigkeiten hinsichtlich des Bestandes an Einheiten führen.

Auch die Qualität der im Unternehmensregister abgelegten Angaben (Wertmerkmale, Wirtschaftszweig, regionale Zuordnung u. a.) wird größtenteils von den zur Pflege des Unternehmensregisters verwendeten Informationen bestimmt.

Durch Rückflüsse von Informationen aus laufenden Erhebungen werden Angaben des Unternehmensregisters insbesondere zu großen Einheiten aktualisiert, sodass die Angaben zu diesen Einheiten eine hohe Qualität aufweisen.

Die Daten im Unternehmensregister werden fallweise einer Revision unterzogen, wenn diese durch Rückflüsse von Informationen aus laufenden Erhebungen aktualisiert werden. Insofern trägt das Unternehmensregister dem Anspruch einer bestmöglichen Genauigkeit Rechnung.

Eine Schwierigkeit bei der Führung des Unternehmensregisters besteht darin, dass administrative und statistische Einheiten in bestimmten Fällen voneinander abweichen. So entsprechen Steuerpflichtige in der Abgrenzung der Finanzverwaltung bspw. nicht immer dem Konzept der Rechtlichen Einheit der amtlichen Statistik. Für das Unternehmensregister hat dies zur Folge, dass Umsätze von Rechtlichen Einheiten — konkret: von so genannten

Organkreismitgliedern – teilweise geschätzt werden müssen, wofür ein mehrstufiges Verfahren existiert. Bei den Beschäftigungsdaten gibt es eine ähnliche Problematik, die daraus resultiert, dass die Bundesagentur für Arbeit in bestimmten Fällen vorsieht, mehrere Niederlassungen in einer Meldung zusammenzufassen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse aus dem Unternehmensregister veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Im Dezember 2019 wurden die Daten aus dem Unternehmensregister zum Berichtsjahr 2018 veröffentlicht.

Der zeitlich versetzte Veröffentlichungstermin erklärt sich durch zentrale Aufbereitungsschritte des Statistischen Bundesamts, die im Anschluss an den Datenabzug des Unternehmensregisters zum 30.09.2019 durchgeführt werden.

5.2 Pünktlichkeit

Es gibt keinen festgelegten Veröffentlichungstermin.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten des Unternehmensregisters sollen zuverlässig zeitliche und räumliche Vergleiche gestatten.

Das Unternehmensregister, das seit dem 01.07.2014 als zentrale Datenbank geführt und von den Statistischen Landesämtern dezentral gepflegt wird, gewährleistet grundsätzlich die Vergleichbarkeit, weil sich sämtliche Statistische Ämter auf ein methodisch abgestimmtes einheitliches Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung der Verwaltungs- und Statistikdaten sowie zur Führung des Unternehmensregisters verständigt haben. Jede Abänderung der Verfahrensweisen bedarf der gemeinschaftlichen Zustimmung und Umsetzung. Eine qualitative Bewertung von Registerdaten aus verschiedenen Bundesländern wird, von regionalen Unterschieden abgesehen, zu vergleichbaren Auswertungsergebnissen führen. Bei Vergleichen gegenüber einzelnen Fachstatistiken innerhalb des jeweiligen Statistischen Amtes ist allerdings zu bewerten, ob derartige Vergleiche wegen methodischer Besonderheiten überhaupt zielführend erscheinen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe WZ 2008 im Berichtsjahr 2006, ist eine Vergleichbarkeit der Daten mit Vorjahren nicht mehr ohne weiteres möglich: Bis einschließlich Berichtsjahr 2006 werden die Einheiten des Unternehmensregisters nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) verschlüsselt. Ab Berichtsjahr 2006 werden die Einheiten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) verschlüsselt. Für das Berichtsjahr 2006 liegt eine Aufbereitung beider Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige vor.

Ab Berichtsjahr 2015 werden erstmals die Betriebe der Privatvermietung (im Sinne privater Vermögensverwaltung) im WZ-Abschnitt „L“ (Gebäude- und Wohnungswesen) nicht mehr nachgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen: Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig als Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ bezeichnet, Tabellen zu „Betrieben“ werden in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem Unternehmensregister werden (wie in der Vergangenheit auch) Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Die Änderung betrifft also (zunächst) lediglich die Bezeichnungen und nicht das Datenangebot.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ergebnisse des Unternehmensregisters müssen mit Ergebnissen aus anderen Fachstatistiken bei gleichem Sachverhalt und gleicher Grundgesamtheit konsistent und widerspruchsfrei sein. Abweichungen können sich aus unterschiedlichen Messverfahren oder unterschiedlicher Genauigkeit ergeben. Eine gegebenenfalls fehlende Kohärenz zur Umsatzsteuer- oder Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist dadurch bedingt, dass voneinander abweichende Methoden angewandt werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt.

7.3 Input für andere Statistiken

Dem Unternehmensregister fällt in der amtlichen Statistik die Rolle eines wichtigen strategischen Instrumentes für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Statistiken zu. Es erfüllt dabei vielfältige Funktionen, wie zum Beispiel Bestimmung und Aktualisierung von Berichtskreisen für Erhebungen, Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen, Versand von Erhebungsunterlagen sowie Bildung von Hochrechnungsrahmen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse des Unternehmensregisters für Deutschland werden nicht per Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse des Unternehmensregisters für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer wie folgt:

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/_inhalt.html)

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse sind zudem in der Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) sowie in der Regionaldatenbank (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/>) unter dem Stichwort „Unternehmensregister“ bzw. unter dem Code „52111“ zu finden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind lediglich im Rahmen der Forschungsdatenzentren für Dritte verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt

Gruppe „Unternehmensregister, Klassifikationen, Verdienste, übergreifende Unternehmensstatistiken“ (E1)

Referat E 102: Betrieb des statistischen Unternehmensregisters und der zentralen Datenspeicher, Unternehmensdemografie

65189 Wiesbaden

Tel. 0611/75-2405

info@destatis.de

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze in Wirtschaft und Statistik (WiSta):

- Jährlich angepasste Erläuterungen zu methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters
- Dumpert, F., von Eschwege, K., Beck, M.: „Einsatz von Support Vector Machines bei der Sektorzuordnung von Unternehmen“ in WiSta 1/2016
- Sturm, R., Redecker, M.: „Das EU-Konzept des Unternehmens“ in WiSta 3/2016
- Lorenz, R., Opfermann, R.: „Verwaltungsdaten in der Unternehmensstatistik“ in WiSta 1/2017
- Sturm, R., Redecker, M.: „Profiling von Unternehmen“ in WiSta 6/2017
- Opfermann, R., Beck, M.: „Einführung des EU-Unternehmensbegriffs“ in WiSta 1/2018

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse des Unternehmensregisters werden jährlich nach der Erstellung im Internet oder auf Anfrage bei der Fachabteilung veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es existieren derzeit keine festen Termine für die jährlichen Folgeveröffentlichungen.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Auswertungen des Unternehmensregisters werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Beim Unternehmensregister handelt es sich nicht um eine klassische Strukturstatistik mit dem ausschließlichen Ziel der Datenproduktion und -veröffentlichung, es stellt vielmehr ein Infrastrukturinstrument für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen dar. Es dient dabei in erster Linie der Bestimmung und Aktualisierung von Berichtskreisen, als Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen, dem Versand von Erhebungsunterlagen und stellt den Hochrechnungsrahmen dar.